

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Oktober 1982

Nummer 43

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

726 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen). S. 383

727 Erlöschen einer Buchmacher-Konzession und einer Buchmachergehilfen-Konzession in Mönchengladbach (Rita Spürkel). S. 383

Wirtschaft und Verkehr

728 Berichtigung der Hafenverordnung Düsseldorf. S. 384

729 Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses (Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG, Breitscheider Weg 117, 4030 Ratingen 4). S. 384

730 Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gem. § 5 VAG (Sterbekasse „Heimat-erde“). S. 384

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

731 Gewässerschau gem. § 121 LWG. S. 384

732 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid vom 31. 1. 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 6. 3. 1975). S. 384

Gewerbeaufsicht

733 Errichtung und Betrieb einer Sphärogußbehandlungsanlage (Firma W. Pulch KG). S. 385

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

734 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmesveranstaltungen in der Stadt Kalkar vom 8. 9. 1982. S. 385

735 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2442754). S. 386

736 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10003218, 27033026, 27043868, 28043354, 27050681, 27019108, 18090258, 18017871). S. 386

737 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19370840). S. 386

738 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 16080202). S. 386

739 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 12695102). S. 387

740 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 14633069). S. 387

741 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11568714). S. 387

742 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 14005227, Nr. 14195150, Nr. 14195168 und Nr. 14274971). S. 387

743 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10280907, Nr. 10350718 und Nr. 14724728). S. 387

744 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 14287460, Nr. 19046796, Nr. 19464726 und Nr. 11757838). S. 387

Beilage: 1 Karte

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**726 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Essen)**Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 18. Oktober 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. d. fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Köhncke, Im Teelbruch 40, 4300 Essen 18, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Gerd Heupel ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I). Diese Genehmigung gilt entsprechend Nr. 7 (1) d.o.a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulf Köhncke.

An die Oberstadt-
und Oberkreisdirektoren
des Bezirkes

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 383

**727 Erlöschen einer Buchmacher-Konzession
und einer Buchmachergehilfen-Konzession
in Mönchengladbach
(Rita Spürkel)**Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 21. Oktober 1982

Frau Rita Spürkel, geb. am 29. 3. 1940 in Dresden, wohnhaft in 4150 Krefeld, Moerser Landstr. 375, hat am 28. 9. 1982 erklärt, daß sie die Buchmacherkonzession in Mönchengladbach, Humboldtstr. 17 zum 30. 9. 1982 niederlegt.

Die Zulassung als Buchmacher für die Stadt Mönchengladbach erlischt daher mit Ablauf des 30. 9. 1982.

Die Zulassungsurkunde B 50 wurde eingezogen.

Die Tätigkeit des bei dem o.a. Buchmacher tätigen Gehilfen Herrn Albrecht Schmitz, geb. am 17. 5. 1955 in Frankfurt/Main, wohnhaft in 4150 Krefeld 29, Klever Str. 131 B, wurde ebenfalls zum 30. 9. 1982 aufgegeben.

Die Zulassungsurkunde G 97 wurde eingezogen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 383

Wirtschaft und Verkehr**728 Berichtigung
der Hafenerordnung Düsseldorf**

Der Regierungspräsident
53.4.22(4)

Düsseldorf, den 20. Oktober 1982

Die Hafenerordnung (HVO) Düsseldorf, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. 8. 1982 unter Nr. 581, S. 317f, wird wie folgt geändert: In § 1 Abs. 1 Ziffer 1.3 wird die Zahl 743,50 ersetzt durch die Zahl 743,35.

Im Auftrag
Barthel

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 384

**729 Erlaubnis zum Bau
eines Privatgleisanschlusses**
(Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG, Breitscheider Weg 117, 4030 Ratingen 4)

Der Regierungspräsident
53.72-01/1-81

Düsseldorf, den 25. August 1982

Aufgrund der §§ 34, 35 i.V.m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich der Fa. Mannesmann Röhrenwerke AG, 4030 Ratingen, die Erlaubnis zum Bau eines Privatgleisanschlusses, abgeschlossen an den DB-Bahnhof Düsseldorf-Rath unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 384

**730 Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
gem. § 5 VAG**
(Sterbekasse „Heimaterde“)

Der Regierungspräsident
52.64-07.34

Düsseldorf, den 15. Oktober 1982

Der Sterbekasse „Heimaterde“ habe ich gem. § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) mit Wirkung vom 1. 10. 1982 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt. Das Unternehmen wird als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG anerkannt. Mit dieser Erlaubnis hat die Sterbekasse „Heimaterde“ die Rechtsfähigkeit nach § 15 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlangt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 384

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**731 Gewässerschau gem. § 121 LWG**

Der Regierungspräsident
54.II.173/3015

Düsseldorf, den 15. Oktober 1982

Die Schau der vom Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers zu unterhaltenden Gewässer findet 1982 wie folgt statt:

1. Für die Gemeindegebiete Willich, Kaarst, Mönchengladbach und Tönisvorst am 3. November 1982
Treffpunkt:
Parkplatz Schloß Neersen, 9.00 Uhr
 2. Für die Gemeindegebiete Viersen und Grefrath am 4. November 1982
Treffpunkt:
Haus Allen, Viersen 12, 9.00 Uhr
 3. Für die Gemeindegebiete Kempen, Wachtendonk und Straelen am 5. November 1982
Treffpunkt:
Am Friedensplatz in Wachtendonk, 9.00 Uhr.
- Gleichzeitig mit der Verbandsschau wird von mir die Gewässerschau gem. § 121 LWG durchgeführt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 384

**732 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Remscheid
vom 31. 1. 1975**
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf vom 6. 3. 1975)

Der Regierungspräsident
51.2.1.08.08

Düsseldorf, den 19. Oktober 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Remscheid-Ehringhausen, Gemarkung Remscheid, Flur 202, Flurstücke 152, 156, 157, 158, 164, 165 (alle teilweise).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Remscheid angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach Ihrer

Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

In Vertretung
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 384

Gewerbeaufsicht

733 Errichtung und Betrieb einer Sphäroguß- behandlungsanlage (Firma W. Pulch KG)

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2292-82

Düsseldorf, den 28. Oktober 1982

Die Firma W. Pulch KG, Voisweg 10, 4030 Ratingen, hat mit Antrag vom 6. 5. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bis zu 7 t Kugelgraphitguß (Sphäroguß) pro Stunde sowie einer Absaugeanlage auf dem Betriebsgelände Voisweg 10 in Ratingen, Gemarkung Ratingen, Flur 9, Flurstücke 132 und 133 beantragt. Die genehmigte Kapazität der Eisengießerei wird hierbei nicht verändert. Das Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 4. 11. 1982 bis 3. 1. 1983 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Ratingen im Bauverwaltungsamt, Rathausgebäude 2, Minoritenstr. 3, 4030 Ratingen, Zimmer 11, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder an Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 8. 2. 1983, 10.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 385

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

734 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmesveranstaltungen in der Stadt Kalkar vom 8. 9. 1982

Aufgrund des § 27 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Kalkar als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluß des Rates der Stadt Kalkar vom 27. Mai 1982 für das Gebiet der Stadt Kalkar folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten wird in den nachfolgenden Nächten in dem jeweils genannten Stadtgebiet allgemein bis 4.00 Uhr hinausgeschoben:

1. Silvester (vom 31. 12. auf den 1. 1.) im gesamten Stadtgebiet;
2. von Donnerstag vor Fastnacht (Altweiberfastnacht) auf Freitag im gesamten Stadtgebiet;
3. von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Karnevalsdienstag auf Aschermittwoch im gesamten Stadtgebiet;
4. vom 30. 4. auf den 1. 5. im gesamten Stadtgebiet;
5. anlässlich der Kirmes in Niedermörmter (Sonntag nach dem 11. Juni) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Niedermörmter;
6. anlässlich der Kirmes in Altkalkar (4. Sonntag nach Pfingsten) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Altkalkar;
7. anlässlich der Kirmes in Wissel (3. Sonntag nach dem 2. Juli) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Wissel;
8. anlässlich der Kalkarer Kirmes (4. Sonntag nach dem 2. Juli) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im Stadtkern Kalkar;
9. anlässlich der Kehrumer Kirmes (1. Sonntag im August) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch in dem OT Kehrum;
10. anlässlich der Griether Kirmes (3. Sonntag im August) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Grieth;

11. anlässlich der Hönnepeleer Kirmes (1. Sonntag im September) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Hönnepele;
12. anlässlich der Appeldorner Kirmes (Sonntag nach dem 17. September) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Appeldorn;
13. anlässlich der Neulouisendorfer Kirmes (Sonntag nach dem 24. September) von Samstag auf Sonntag und in den anschließenden Nächten bis einschließlich Kirmesdienstag auf Kirmesmittwoch im OT Neulouisendorf;
14. anlässlich des Schützenfestes Kalkar (letztes Wochenende im August) von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag im Stadtkern Kalkar.

§ 2

Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns
für Kirmesveranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit für die im § 1 Ziff. 5 bis Ziff. 13 genannten Kirmes- bzw. Schützenfestveranstaltungen wird für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsplatz) bis 23.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 3

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gem. § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12, Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. 12. 2000 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Kirmesveranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Kalkar wird hiermit verkündet.

Kalkar, den 8. September 1982

Stadt Kalkar
als örtliche
Ordnungsbehörde
Jürgenliemk
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 385

735 **Aufgebot eines Sparkassenbuches** (Nr. 2442754)

Das Sparkassenbuch Nr. 2442754 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 12. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 386

736 **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

(Nr. 10003218, 27033026, 27043868, 28043354, 27050681, 27019108, 18090258, 18017871)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 10003218, 27033026, 27043868, 28043354, 27050681, 27019108, 18090258, 18017871 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 17. Januar 1983 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 15. Oktober 1982

Stadtsparkasse Neuss
Der Vorstand
Gerhards Brand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 386

737 **Aufgebot eines Sparkassenbuches** (Nr. 19370840)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19370840 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 8. Januar 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 386

738 **Aufgebot eines Sparkassenbuches** (Nr. 16080202)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 16080202 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 11. Januar 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 11. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 386

739 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 12695102)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 12695102 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 13. Januar 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 13. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 387

740 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 14633069)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 14633069 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 21. Januar 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 387

**741 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 11568714)

Das Sparkassenbuch Nr. 11568714 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen trägt der Antragsteller.

Solingen, den 9. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 387

**742 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 14005227, Nr. 14195150, Nr. 14195168
und Nr. 14274971)

Die Sparkassenbücher Nr. 14005227, Nr. 14195150, Nr. 14195168 und Nr. 14274971 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 12. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 387

**743 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 10280907, Nr. 10350718 und Nr. 14724728)

Die Sparkassenbücher Nr. 10280907, Nr. 10350718 und Nr. 14724728 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 13. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 387

**744 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 14287460, Nr. 19046796, Nr. 19464726 und Nr.
11757838)

Die Sparkassenbücher Nr. 14287460, Nr. 19046796, Nr. 19464726 und Nr. 11757838 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 20. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 387

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.